

4. Überwachung der Kontrollarbeiten / Ausbildung

Thema: Fachliche Anforderung für die Kontrolle der Lageranlagen und der apparativen Vorrichtungen

Ausgangslage

Das Gewässerschutzgesetz verlangt lediglich, dass Arbeiten an Lageranlagen durch Personal ausgeführt werden, welches gewährleistet, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Anlagenkontrollen (Sichtkontrollen) sowie Funktionskontrollen an apparativen Vorrichtungen müssen auch weiterhin gemäss den Regeln der Technik des Branchenverbandes durch besonders geschultes Fachpersonal ausgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Arbeiten an Tankanlagen und apparativen Vorrichtungen einwandfrei ausgeführt werden und dass grundlegende Qualitäts- und Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Der Branchenverband bietet Gewähr für eine fachbezogene Aus- und Weiterbildung. Er führt Lehrgänge und Fachkundeprüfungen durch, die von den Kantonen anerkannt werden.

Gesetzliche Grundlagen (Bund)

GSchG, Art. 22 Abs. 3:

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

GSchG, Art. 45:

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht Art. 48 den Vollzug dem Bund überträgt. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften.

GSchV, Art. 32a Abs. 1 und 3:

Bei Lageranlagen, für die es eine Bewilligung braucht (Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i), ist von den Inhabern alle 10 Jahre von aussen eine Sichtkontrolle auf Mängel hin durchführen zu lassen.

Die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten ist von den Inhabern bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle zwei Jahre, bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich kontrollieren zu lassen.

Instrumente

- Kurse und Prüfungen durch den Branchenverband für die Ausbildung und die Weiterbildung des Fachpersonals betr. Bau, Kontrolle und Unterhalt von Tankanlagen und apparativen Vorrichtungen
- Ausbildungen im EU-Raum, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Gemeinsames Verständnis

Instandstellungen, Änderungs-Arbeiten und Unterhalts-Kontrollen an Tankanlagen sowie Funktionskontrollen und Servicearbeiten an apparativen Vorrichtungen dürfen ausschliesslich durch geeignete fachkundige Personen oder Firmen erfolgen.

Als geeignet und fachkundig auf dem Gebiet des Tankunterhalts gelten natürliche Personen, welche über einen speziellen Fachkundefausweis zum Tankunterhalt verfügen, der von einem, durch die Kantone anerkannten Verband oder eine von den Kantonen als gleichwertig anerkannte Organisation ausgestellt worden ist oder juristische Personen (Fachfirmen), welche über solches Personal verfügen. Zudem müssen diese fachkundigen Personen oder Firmen über eine geeignete Ausrüstung verfügen, welche den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen gemäss dem Stand der Technik genügt.

Als fachkundig gilt grundsätzlich auch Personal von Herstellerfirmen von Tankanlagen oder Sicherheitsapparaten.

Sichtkontrollen von aussen können auch von dafür geschulten Berufsfachleuten mit einem Bezug zu Tankanlagen (Heizungs-Installateur, Sanitär, etc.) durchgeführt werden.

Entsprechende ausländische Berufsgruppen dürfen solche Arbeiten ebenfalls ausführen, wenn ein entsprechender Berufs- oder Befähigungsnachweis vorliegt.

Vollzug

- Zur Überwachung der gesetzlichen Forderungen, dass der Stand der Technik eingehalten wird, können laufende oder bereits ausgeführte Arbeiten von den kantonalen Behörden jederzeit stichprobenweise überprüft werden. Dies insbesondere dann, wenn Hinweise vorliegen, dass der Stand der Technik nicht gewährleistet ist.
- Sofern mangelhaft ausgeführte Arbeiten festgestellt werden, orientiert die kantonale Vollzugsbehörde die fachkundige Person resp. Firma sowie den Anlageninhaber über die festgestellten Mängel mit der Aufforderung, diese umgehend zu beheben.
- Die fachkundigen Personen resp. Firmen haben sich bezüglich ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gegenüber den kantonalen Vollzugsbehörden auszuweisen.
- Die Kantone können für die Ausbildung, Abnahmen, Expertenmeinungen und dergleichen entsprechende Vereinbarungen mit einschlägigen Branchenorganisationen abschliessen.

Kontrolle / Erfolgskontrolle

- Überprüfung der ausgeführten Arbeiten durch Stichprobenkontrolle
- Überprüfung der fachlichen Voraussetzung (anerkannter Fachkundefausweis, Ausbildungsnachweis) der Personen
- Kontrolle der Ausrüstung der fachkundigen Personen resp. Firmen
- QS-System der Branchenorganisation.

Verabschiedet von der Arbeitsgruppe am 13. März 2018

Genehmigt an der Amtsvorstehertragung vom 25. Mai 2018